

# **Rahmenezuchtordnung und Körordnung für Mitgliedsvereine bzw. Clubs des RVÖ (gültig ab 01.01.2011)**

## **Rahmenezuchtordnung**

### **§ 1 Grundsätzliches**

Diese Zuchtordnung ist für den Bereich der Republik Österreich gültig und für alle dem Rassehundeverband Österreich RVÖ angeschlossenen Clubs und Vereine bindend. Damit soll die größtmögliche Sicherheit gegeben sein, dass die im RVÖ Hauptzuchtbuch eingetragenen Hunde anerkannt sind und eine Basis für eine empfohlene Zucht werden.

Die Mitgliedsvereine haben das Recht, eine eigene Zuchtordnung zu schaffen, diese muss aber im Einklang mit der Zuchtordnung des RVÖ stehen. Vereinszuchtbestimmungen müssen spätestens vier Wochen nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand in doppelter Ausfertigung an den Hauptzuchtwart des RVÖ eingesandt werden.

### **§ 2 Zwingername (Zuchtname)**

Nachzuchthunde können keinen anderen Zwingernamen tragen als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.

Ein Züchter kann nur einen Zwingernamen, auch für mehrere Rassen, schützen lassen. Der Zwingername muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedenen Rassen sind, verwendet werden.

Die Zuteilung des Zwingernamens ist persönlich und gilt auf Lebenszeit, solange nicht eine Löschung beantragt wird.

Der geschützte Zwingername erlischt, wenn der Züchter aus einem dem RVÖ angeschlossenen Verein ausscheidet.

Der Zwingername erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Eine Abtretung auf die Erben eines Züchters kann bei Nachweis des erbrechtlichen Übertrags bewilligt werden. Dies gilt auch für eine vertragliche Abtretung. Dem Inhaber eines Zwingernamens steht es frei, den Lebensgefährten, Ehegatten, die Nachkommen oder die Geschwister an der Zucht zu beteiligen, vorausgesetzt, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vertretung dieser Gemeinschaft kommt weiterhin dem ursprünglichen Inhaber des Zwingernamens zu.

Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist schriftlich beim RVÖ vorzunehmen. Der beantragte Zwingername muss sich deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen unterscheiden. Es sind zumindest drei verschiedene Zwingernamen vorzuschlagen.

Der Schutz eines Zwingernamens muss vom Züchter mindestens vier Wochen vor dem ersten Wurf beantragt werden. Erfolgte der Zwingernamenschutz nicht schon früher, erhält der Züchter spätestens mit den Ahnentafeln seines ersten Wurfs die Zwingerschutzkarte zugestellt.

Wird ein Zwingername gelöscht, so kann dieser anderwertig vergeben werden,

wenn während 10 Jahren kein Wurf unter diesem Namen zur Eintragung gelangt ist.

Der Inhaber eines geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Rahmenezuchtordnung sowie die zusätzlichen Vorschriften der zuständigen Clubs und Vereine einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rassehunde ausnahmslos in das Hauptzuchtbuch des RVÖ eintragen zu lassen.

### **§ 3 Züchter**

Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel nachweisen kann.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfs.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

Im Übrigen ist vom Vereins- und Hauptzuchtwart die Genehmigung von Abmachungen gemäß Punkt 4 und 5 ebenfalls mindestens vier Wochen vorher einzuholen.

### **§ 4 Zuchtverwendung**

In das Hauptzuchtbuch des RVÖ werden grundsätzlich nur Würfe eingetragen, die folgende Bestimmungen erfüllen:

- Die Elterntiere müssen international anerkannte Ahnentafeln, die mindestens drei Generationen aufweisen, besitzen.
- Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, deren Mindestformwert in der offenen Klasse bei Rüden und Hündinnen „sehr gut“ ist. Bei Rüden und Hündinnen, die einen Formwert von „gut“ erreichen, kann mit einem Zuchtpartner mit dem Formwert „vorzüglich“ – wenn dieser nachweislich eine sehr gute Nachzucht gebracht hat – ein Probewurf durchgeführt werden. Diese Paarung muss jedoch vier Wochen vor der geplanten Deckung mit dem Vereins- und Hauptzuchtwart abgesprochen werden, wobei die Ahnentafeln der Zuchtpartner vorzulegen sind. Erst nach Durchsicht der Unterlagen und der Zustimmung des Vereins- sowie des Hauptzuchtwarts ist die Paarung durchzuführen. Der Formwert muss von einem vom RVÖ anerkannten Richter auf einer Zuchtschau oder bei einer Zuchtveranlagungsprüfung zugesprochen worden sein.
- Hunderassen über 45cm Widerristhöhe müssen eine von einem Veterinär durchgeführte HD-Untersuchung aufweisen, wobei die zur Zucht vorgesehenen Tiere ausnahmslos mit dem Befund HD-A (HD-0) oder HD-B (HD-1) sein müssen. Ebenso muss eine ED -Untersuchung durchgeführt werden, wobei die zur Zucht vorgesehenen Tiere ausnahmslos mit dem Befund ED-0 oder ED-1 sein müssen. Jeder Verein, der sich dem RVÖ anschließt, muss spätestens vier Wochen nach der Aufnahme in den RVÖ zwei Veterinäre, die für den Verein

Röntgenaufnahmen und –Befunde erstellen, dem Hauptzuchtwart bekannt geben. Bei Hunden unter 45cm Widerristhöhe ist ein röntgenologischer Befund über die Patella Luxation vorzulegen. Bei der Patella Luxation in ihren beiden Erscheinungsformen ist die stationäre Luxation Zuchtausschließend, bei der habituellen Form ist die Rücksprache mit einem Veterinär, dem Vereins- und Hauptzuchtwart erforderlich. Die zur Zucht vorgesehenen Tiere müssen ausnahmslos mit dem Befund Patella Grad 0 oder Grad 1 sein. Alle Befunde müssen in der Ahnentafel von einem Veterinär eingetragen oder ein Befund in die Ahnentafel eingelegt sein. Hierbei müssen der Name des Hundes, das Wurfdatum, die Zuchtbuchnummer und die Chipnummer eingetragen sein.

Die einseitige Zuchtauswahl von Hunden zwecks Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft ist untersagt.

Zur Zucht sind nur Hunde der gleichen Rasse, der gleichen Spielart und der gleichen Farbe zugelassen (außer, es ist vom Rassestandard anders vorgesehen). Wird mit Rassen gezüchtet, die in verschiedenen Spielarten auftreten, dürfen jeweils nur Zuchtpartner der gleichen Variante gepaart werden.

Hunderassen über 45cm Widerristhöhe, sowie American Staffordshire Terrier und American Pit Bull Terrier müssen, um zur Zucht zugelassen zu werden, eine Leistungsprüfung der Stufe I, eine Schutzhundeprüfung der Stufe I, eine Begleithundeprüfung der Stufe II oder eine Fährtenhundeprüfung der Stufe II mit Erfolg bestanden haben. Sollte keine Prüfung abgelegt worden sein, muss eine Wesensbeurteilung von einem vom RVÖ anerkannten Leistungsrichter vorgenommen werden.

Bei Hunden über 45cm Widerristhöhe muss der Rüde mindestens 18 Monate alt sein; Hündinnen dürfen frühestens ab der zweiten Hitze gedeckt werden. Bei Hunden unter 45cm Widerristhöhe muss der Rüde mindestens 15 Monate alt sein; Hündinnen dürfen frühestens ab der zweiten Hitze gedeckt werden. Das Höchstalter zur Zucht ist bei allen Rassen und Widerristhöhen bei Rüden das vollendete achte Lebensjahr und bei Hündinnen das vollendete siebente Lebensjahr. Ausnahmegenehmigungen können nur nach Rücksprache mit dem Vereins- und Hauptzuchtwart sowie einem Veterinär erteilt werden.

Eine Hündin soll im Allgemeinen nur sechs Welpen aufziehen. Werden mehr als sechs Welpen aufgezogen, so ist dies nur möglich, wenn die Entwicklung der Jungtiere durch zusätzliche, zweckmäßige und gehaltvolle Ernährung ohne Schädigung der Hündin gewährleistet ist. Andernfalls ist eine Ammenaufzucht vorzuziehen. Der Vereinszuchtwart muss die Mehraufzucht überwachen und ist dem Züchter bei eventueller Ammenaufzucht bei der Suche nach einer entsprechenden Hündin behilflich. Bei Aufzucht von nur sechs Welpen darf die Hündin frühestens zehn Monate nach dem letzten Wurftag wieder belegt werden. Bei Aufzucht von mehr als sechs Welpen (Ammenaufzucht ausgenommen) muss die Hündin zumindest 2 Hitzen aussetzen! Ausnahmegenehmigungen können nur nach Rücksprache mit dem Vereins- und Hauptzuchtwart sowie einem Veterinär erteilt werden.

Bei Züchtern, die den ersten Wurf ihrer Hündin erwarten, ist der Vereins- bzw. Hauptzuchtwart verpflichtet, mit seinem fachlichen Wissen dem angehenden Züchter zur Seite zu stehen.

## **§ 5 Deckakt**

Jeder Züchter muss sich vier Wochen vor dem Deckakt mit dem Zuchtwart seines Vereins in Verbindung setzen, um mit ihm die bevorstehende Paarung zu

besprechen, vor allem jedoch, um einen geeigneten Deckrüden auszuwählen.

Der Eigentümer eines Zuchtrüden kann dessen Heranziehung zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dieser Rahmenzuchtordnung und den Zuchtbestimmungen der zuständigen Clubs und Vereine ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Hündinnen sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Diese Vereinbarungen über einen Deckakt (Deckvertrag) sollte folgende Regelungen enthalten:

- Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafeln der Zuchttiere zwecks Überprüfung derer Eintragung im Hauptzuchtbuch des RVÖ.
- Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass im Zwinger in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert wird.
- Eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere.
- Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann.

Um Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Deckgebühr zu vermeiden, sind die vom RVÖ ausgearbeiteten kostenlosen Deckverträge zu verwenden. Diese Vertragsformulare sind jederzeit in der Geschäftsstelle des RVÖ erhältlich. Der Deckrüdenbesitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter einen Deckschein, mit dem er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Kopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen.

Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

## **§ 6 Zuchtbuchnummer**

Jedem in das Hauptzuchtbuch des RVÖ eingetragenen Hund wird eine entsprechende Zuchtbuchnummer – unter Mitwirkung des Zuchtwartes eines Clubs oder Vereins, dem die zuchtmässige Betreuung der Rasse zukommt, zugewiesen.

## **§ 7 Eintragung ins Zuchtbuch**

Die Wurfmeldung hat unverzüglich an den Vereinszuchtwart bzw. – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – an den Hauptzuchtwart zu erfolgen (mündlich, telefonisch, schriftlich, Fax oder E-Mail).

Die Einreichung der Eintragung in das Hauptzuchtbuch des RVÖ obliegt – soweit vorhanden – dem Zuchtwart des Clubs bzw. Vereins, der die zuchtmässige Betreuung dieser Rasse zukommt. Ansonsten obliegt sie dem Züchter selbst.

Die Anmeldung zur Eintragung der Welpen in das Hauptzuchtbuch des RVÖ ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Wurfmeldung, Ahnentafel der

Hündin, Zwingernamenschutzkarte, allenfalls Zuchtabtretungsvertrag, Deckbescheinigung mit Fotokopie der Ahnentafel des Rüden, Belege über eventuell errungene Schönheitstitel bzw. abgelegte Leistungsprüfungen der Elterntiere, eventuelle Zuchtzulassung/Körperberichte beider Tiere, falls in der Ahnentafel noch nicht eingetragen, Nachweis über erfolgte HD– ED- und Patella Luxation Untersuchung (wie in § 4 lit. 1c beschrieben) sobald als möglich beim Hauptzuchtwart (im Wege des die Rasse zuchtmässig betreuenden Clubs oder Vereins) vorzunehmen.

Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Wird der Züchter von einem Club oder Verein zuchtmässig betreut, so ist die Richtigkeit der Angaben zusätzlich durch die Unterschrift des Zuchtwartes zu bestätigen.

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen mit denselben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet im Zwinger weiter. Jeweils der erste Wurf in einem Zwinger beginnt mit dem Buchstaben „A“, dann „B“ usw. Die Namen der Welpen sind alphabetisch (zuerst Rüden, dann Hündinnen) im Wurfschein einzutragen.

Jeder Ahnentafel werden bei Bedarf – selbstverständlich kostenlos – zwei Formulare eines Kaufvertrages beigelegt. Diese Formulare, deren Verwendung empfehlenswert ist, wurden vom RVÖ erarbeitet.

Welpen mit morphologischen Mängeln werden ebenfalls in das Hauptzuchtbuch eingetragen, jedoch erhalten die Ahnentafeln den Aufdruck „zur Weiterzucht gesperrt“.

Vor Abgabe der Hunde haben mindestens zwei Wurfabnahmen, die durch den Zuchtwart des zuchtmässig betreuenden Clubs bzw. Vereins oder durch den Hauptzuchtwart durchgeführt werden, zu erfolgen: die erste binnen der ersten vier Lebenswoche, die zweite bis zur siebenten Lebenswoche. Empfohlen werden mehrere Wurfabnahmen. Jede ist im Wurfschein einzutragen. Eventuelle Mängel die bei der Wurfabnahme festgestellt werden sind vom Zuchtwart bzw. Hauptzuchtwart auf dem Wurfschein zu vermerken.

Es ist den Zuchtwarten untersagt, sich selbst Würfe abzunehmen. In diesem Fall erfolgt die Wurfabnahme durch den Hauptzuchtwart bzw. seinen Stellvertreter oder - wenn vorhanden – durch den zweiten Vereinszuchtwart.

Das Kennzeichnen der Welpen mittels Chip ist ausschließlich Aufgabe des Veterinärs. Die Chipnummer des jeweiligen Welpen ist vom Züchter oder dem neuen Besitzer an das Hauptzuchtbuch des RVÖ zu melden.

Der Züchter hat zur Kontrolle der Entwicklung der Welpen Aufzeichnungen über die Gewichtszunahme derer zu führen. Im Krankheitsfall geben diese Aufzeichnungen Aufschlüsse für die weitere Zucht.

Die Welpen haben beim Züchter bis zur Abgabe alle für das erreichte Alter erforderlichen Schutzimpfungen zu erhalten.

## **§ 8 Ahnentafel**

Jeder in Österreich gezüchtete und im Hauptzuchtbuch des RVÖ eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Ahnentafel) des RVÖ. Die Ahnentafel wird vom RVÖ aufgelegt. Eigene Vereinsahnentafeln bedürfen einer Genehmigung durch das RVÖ Präsidium und müssen durch das Hauptzuchtbuch bestätigt werden.

In der Ahnentafel sind mindestens drei Generationen angeführt.

Die Ahnentafel, die nur nach Unterfertigung durch den Hauptzuchtwart des RVÖ Rechtswirksamkeit hat, ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Hauptzuchtwart des RVÖ vorgenommen werden.

Da in Österreich die Ahnentafel als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Ahnentafel weitere Eintragungen (Ausstellungs- und Prüfungsergebnisse, Zuchteinschränkung u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers des Hundes möglich.

Als Zubehör zum Hund ist die Ahnentafel bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben.

Für eine verlorengegangene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Club oder Verein vom Hauptzuchtwart des RVÖ gegen Kostenersatz ein Duplikat ausgestellt werden. Mit Ausstellung eines Duplikates wird die Originalurkunde ungültig und ist dies im Verbandsorgan des RVÖ zu veröffentlichen.

Das Verändern von Ahnentafeln zieht eine Verwarnung nach sich. Veränderte Ahnentafeln werden nicht als gültig anerkannt. Bei Wiederholung kann eine Zuchtsperre ausgesprochen werden.

## **§ 9 Einzeleintragungen**

In das Hauptzuchtbuch des RVÖ werden Einzelhunde eingetragen, wenn der Nachweis ihrer rassenreinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem anerkannten Zucht- oder Stammbuch oder ein Export-Pedigrée des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.

Dem eingetragenen Hund wird eine Ahnentafel des RVÖ ausgestellt und eine Zuchtbuchnummer eingetragen, und ist ab Verlautbarung ausschließlich diese Zuchtbuchnummer zu verwenden.

Der RVÖ ist berechtigt, auch für rassegerechte Hunde, die keine Ahnentafel besitzen, in spezifischen Fällen eine Stammrolle auszustellen. In diesem Fall muss sich der betreffende Hund vor der Begutachtung durch drei verschiedene Formrichter alle nötigen tierärztlichen Untersuchungen bereits unterzogen haben. Die Befunde sind beizubringen. Wird dann eine Stammrolle ausgestellt, ist diese mit dem Vermerk „Weiterzuchtsperre“ zu versehen. An Ausstellungen sind solche Hunde teilnahmeberechtigt, dürfen aber keine Anwartschaft auf ein Championat erhalten. In spezifischen Fällen, wie z.B. seltene Rasse oder Blutauffrischung kann von einer Weiterzuchtsperre abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann ein Gremium bestehend aus Form- und Leistungsrichter, sowie Zuchtwarten.

## **§ 10 Kör- und Leistungszucht**

Den Aufdruck „Körzucht“ erhalten die Ahnenpässe jener Welpen, deren Eltern anlässlich einer Körung mit der Mindestnote „sehr gut“ angekört wurden.

Bei der Leistungszucht müssen beide Elterntiere die bestandene Leistungsprüfung II, die bestandene Schutzhundeprüfung II oder die bestandene Fährtenhundeprüfung II, und die Großeltern ebenfalls ein

Ausbildungskennzeichen besitzen.

## § 11 Sanktionen

Verstöße gegen die Rahmenezuchtordnung des RVÖ bzw. gegen die Zuchtordnung des Clubs oder Vereins, der die Rasse zuchtmäßig betreut, wie z.B. unwahre Angaben auf dem Deck- und/oder Wurfschein, nicht vollständige Angabe der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden oder ähnliche Verfehlungen werden wie folgt geahndet:

- schriftliche Verwarnung
- zeitweise Zuchtsperre (sechs Monate bis zwei Jahre),
- totale Zuchtsperre,
- Ausschluss des Züchters; davon sind alle Vereine des RVÖ, der Internationale Verband dem der RVÖ eventuell angehört und alle in Frage kommenden Föderationen dieses Verbandes schriftlich zu benachrichtigen; der Züchter darf vom RVÖ dessen internationalen Verband und seinen angeschlossenen Föderationen, sowie von der dem RVÖ angeschlossenen Clubs und Vereinen nicht aufgenommen werden.

Die Haltung von Hunden und/oder deren Welpen in Käfigen sowie eine nicht artgerechte Haltung derselben zieht eine komplette Zuchtsperre und den Ausschluss des Züchters nach sich. Eine Berufung gegen den Ausschluss an ein Organ des RVÖ ist nicht zulässig.

### **Ein Zuchtverbot auf Zeit bedingt wird bei folgenden Umständen ausgesprochen:**

- offensichtliche Mängel als Folge von Krankheit, Tragen und Säugen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie im Laufe der Zeit zu beheben sind (auch schlechtes Haar);
- stark verfettete oder geschwächte Tiere; diese sind durch sachgemäße Fütterung in einen normalen Entwicklungszustand zu bringen.

### **Ein Zuchtverbot wird bei Vorliegen folgender Umstände ausgesprochen:**

- Gebissfehler (sofern nicht rassetypisch): starke Vor- und Überbeißer, Kiefermissbildungen, unverhältnismäßig große oder kleine Zähne, Verlust eines Schneidezahnes, eines Fangzahnes bzw. eines hinteren Backenzahnes; mehr als zwei Prämolargerluste sind Zuchtausschließend; sollten die Zahnfehler durch Unfall oder ähnlichem entstanden sein, so ist dies durch den Befund eines Veterinärs zu belegen.
- zu helle Augen (sofern nicht rassetypisch), anormale große oder kleine Augen;
- Gebäudefehler: Karpfenrücken, stark abfallende Kruppe, „überbautes“ Gebäude, Senkrücken, lose Schultern, O- oder X-Beine, stark „französischer“ oder „kuhhessiger“ Stand;
- krankhafte Erscheinungen, offensichtlich schwere, nicht zu behebende

Folgen von Krankheit, vom Tragen und/oder Säugen geschwächte Tiere;

- Hodenfehler: Kryptorchiden in jeder Form, auch wenn operativ behoben (Anzeigepflicht des Besitzers gegenüber dem Club oder Verein von erfolgter Operation!), Monorchide;
- Rüden, die nachweislich bei mindestens vier Hündinnen zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen deckunlustig waren;
- Hündinnen, die nachweislich bei mindestens drei Würfen nicht länger als drei Wochen einwandfrei säugen;
- Hündinnen, die in zwei aufeinander folgenden Würfen von zwei verschiedenen Rüden jeweils mehrere Vorbeiße oder Welpen mit anderen schwerwiegenden Fehlern bringen.

## § 12 Sonstiges

Der Hauptzuchtwart des RVÖ, der Zuchtwart eines allenfalls die Rasse zuchtmässig betreuenden Clubs oder Vereins sowie Mitglieder des RVÖ-Präsidiums sind berechtigt, jederzeit Zwingeranlagen ohne vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Bei Streitigkeiten die Zucht betreffend innerhalb von Vereinen kann der Hauptzuchtwart angerufen werden.

Bei Vereinen, die keine eigene Zuchtordnung haben, ist die Rahmenezuchtordnung des RVÖ bindend.

Es dürfen keine Welpen an offensichtliche Hundehändler, Tierhandlungen und Tierversuchsanstalten abgegeben werden.

Den Hunden muss täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden. Ebenso muss zweimal täglich der Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet sein.

Trächtige und/oder säugende Hündinnen sind bei Leistungsveranstaltungen und/oder Zuchtschauen nicht teilnahmeberechtigt.

Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.

Inzestzucht: Paarungen von Tieren, die unmittelbar miteinander verwandt sind (Vater mit Tochter, Mutter mit Sohn, Geschwister, Halbgeschwister) sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vereins- und Hauptzuchtwart statthaft. Bei Nichteinhaltung bekommen die Welpen keine Ahnentafeln.

Inzucht: Paarungen von Tieren, die nicht unmittelbar miteinander verwandt sind (Verwandtschaften dritten und vierten Grades) bedürfen ebenfalls der Genehmigung von Vereins- und Hauptzuchtwart.

Inzestzucht- und Inzucht-Paarungen müssen begründet sein. Die allenfalls erteilte schriftliche Genehmigung ist bei der Einreichung zur Eintragung ebenfalls mitzusenden.

Die Anwendung der künstlichen Besamung (ausschließlich mit Frischsamen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des RVÖ bzw. einem

allenfalls internationalen Verband, dem der RVÖ angeschlossen ist, zulässig.

Das Kupieren von Ruten und Ohren ist generell untersagt. Importhunde, wo im Ursprungsland das kupieren noch erlaubt ist, sind zur Zucht zugelassen.

Dem RVÖ bleibt es vorbehalten, für verschiedene Rassen eine Forschungszucht zu bewilligen.

Die rigorose Überwachung der Zucht und der Züchter obliegt dem Vereins- bzw. Hauptzuchtwart. Sollte in einem Club oder Verein kein eigener Zuchtwart zur Verfügung stehen, übernimmt die Betreuung der Hauptzuchtwart des RVÖ.

Um eine wirklich fachliche Beratung – insbesondere neue Züchtern gegenüber – zukommen zu lassen, müssen Vereinszuchtwarte sowie der Hauptzuchtwart des RVÖ über ein fundiertes fachliches Wissen in Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Anatomie, Genetik und Ernährung verfügen. Zu diesem Zweck haben sich Personen, die eine derartige Funktion in ihrem Verein ausüben möchten, einer Prüfung durch den RVÖ zu unterziehen. Von dieser Prüfung sind nur Züchter ausgenommen, die nachweislich fünf Würfe mit Erfolg aufgezogen haben und Formwertrichter sind.

Dem RVÖ bleibt es allein überlassen, bei Bedarf ein Zuchtgremium – bestehend aus Zuchtwarten sowie Zucht- und Leistungsrichtern – einzusetzen.

## **§ 13 Zwingerhaltung**

Werden Hunde in Zwingern gehalten, gilt Folgendes:

- a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;
- b) die Mindestgröße des Zwingers muss 15m<sup>2</sup> betragen;
- c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muss mindestens 1,80m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;
- d) an der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgebildet werden;
- e) die Zwingertüren sind so zu gestalten, dass sie vom Hund nicht geöffnet werden können;
- f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, dass Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden und
- g) die Zwinger müssen ausreichend natürlich belichtet sein.

Zwingerhunden muss bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden. Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muss in den

Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Rahmenezuchtordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Rahmenezuchtordnungen.

## **Gradeinteilung der ED**

### **Grad 0:**

keine Arthrose, normales Gelenk.

### **Grad 1:**

weniger als 2mm hohe Zubildung irgendwo am Gelenk (leichte Arthrose), und/oder Knochensklerose der Incisura trochlearis und/oder deutliche Stufe zwischen Radius und Ulna.

### **Grad 2:**

2 bis 5mm hohe Zubildungen irgendwo am Gelenk (mittlere Arthrose).

### **Grad 3:**

mehr als 5mm hohe Zubildungen (schwere Arthrose), eindeutiger Nachweis einer Primärläsion wie LPA, FPCM oder einer OCD.

## **Gradeinteilung der Patella**

### **Grad 0:**

Die Kniescheibe kann ihre Bahn nicht verlassen.

### **Grad 1:**

Die Kniescheibe springt wieder spontan zurück. Die betroffenen Hunde zeigen bei dieser Ausprägung den typischen Wechselschritt.

### **Grad 2/3:**

Die Kniescheibe kann zwar noch zurückverlagert werden, aber die Bewegungseinschränkungen nehmen zu.

### **Grad 4:**

Die Kniescheibe kann auch durch Manipulation nicht mehr in ihre Rinne zurück verlagert werden und sind schon erhebliche Bewegungsstörungen erkennbar.

## **Gradeinteilung der HD**

### **Grad 0: HD-A – kein Hinweis für HD**

Der Femurkopf und das Acetabulum sind kongruent. Der kranio laterale Rand des Acetabulum zeigt sich scharf konturiert und läuft abgerundet aus. Der Gelenkspalt ist eng und gleichmäßig. Der Winkel nach Norberg beträgt etwa 105°. Bei hervorragenden Hüftgelenken umgreift der kranio laterale Acetabulumrand den Femurkopf etwas weiter nach laterokaudal.

### **Grad 1: HD-B – fast normale Hüftgelenke, Übergangsform**

Entweder sind Femurkopf und Acetabulum in geringem Maße inkongruent mit einem Winkel nach Norberg von etwa 105° oder das Zentrum des Femurkopfes liegt medial des dorsalen Acetabulumrandes und Femurkopf und Acetabulum sind kongruent.

### **Grad 2: HD-C – leichte HD**

Femurkopf und Acetabulum sind inkongruent, der Winkel nach Norberg beträgt etwa 100° und/oder der kranio laterale Rand des Acetabulum ist in geringem Maße abgeflacht. Unschärfen oder höchstens geringe Anzeichen osteoarthrotischer Veränderungen des kranialen, kaudalen oder dorsalen Acetabulumrandes, des Femurkopfes oder-halses können vorhanden sein.

### **Grad 3: HD-D – mittlere HD**

Deutliche Inkongruenz zwischen Femurkopf und Acetabulum mit Subluxation. Winkel nach Norberg größer als 90° (nur als Referenz). Abflachung des kranio lateralen Acetabulumrandes und/oder osteoarthrotische Merkmale.

### **Grad 4: HD-E – schwere HD**

Auffällige dysplastische Veränderungen an den Hüftgelenken, wie z.B. Luxation oder deutliche Subluxation. Winkel nach Norberg unter 90°. deutliche Abflachung des kranialen Acetabulumrandes. Deformierung des Femurkopfes (pilzhuttförmig abgeflacht) oder andere osteoarthrotische Merkmale.

## **Körordnung**

Diese Körordnung ist für den Bereich der Republik Österreich gültig und für alle dem RVÖ angeschlossenen Clubs und Vereine bindend. Die im RVÖ angehörenden

Hunde sollen eine Basis für eine besonders empfohlene Zucht sein.

Zur Körung zugelassen sind jene Hunde mit internationalen, vom RVÖ anerkannten Ahnentafeln (keine Stammrollen). Der Mindestformwert "sehr gut" muss bei mindestens zwei RVÖ anerkannten Zuchtschauen in der offenen Klasse oder durch eine Zuchtbewertung zuerkannt sein.

Die Hunde müssen vollkommen gesund sein. Trächtige und/oder säugende Hündinnen sind nicht zur Körung zugelassen.

Die Altersgrenze richtet sich nach der Rahmenezuchtordnung des RVÖ, Ausgabe 2011.

Angekört wird auf:

**a) Körklasse I: zur Zucht besonders empfohlen**

In dieser Körklasse sollen Hunde eingereicht werden, die die rassebildmäßig dem Idealbild entsprechen. In der Regel werden dies nur Hunde mit der Formwertnote "vorzüglich" sein.

**b) Körklasse II: zuchtwertvolle Hunde**

In dieser Klasse sind Hunde mit ausgeprägten Rassemerkmalen, die dem Rassebild nahe kommen.

**c) Körklasse III: zur Zucht geeignet**

Für alle Hunde mit der Mindestformwertnote „sehr gut“.

Die Körzeit beträgt für Körklasse I und II zwei bis fünf Jahre, ab dem 5. Lebensjahr kann auf „Lebenszeit“ angekört werden. Für die Körklasse III beträgt die Körzeit ein bis drei Jahre.

Bei Hunden über 45cm Widerristhöhe und Jagdgebrauchshunden muss ein HD und ED Zeugnis beigebracht werden („HD-0 / HD-1, ED-0 / ED-1“). Das HD/ED Zeugnis kann bis zum beabsichtigten Deckakt nachgebracht werden. Bei HD/ED-freien Hunden erfolgt der Vermerk („a“) bei der Körklasse (z.B. Körklasse I/a). Sollte die HD/ED-Untersuchung Grad 2 oder mehr ergeben erfolgt die Abkörung über das Hauptzuchtbuch.

Der Hauptzuchtwart und/oder Generalsekretär des RVÖ hat über sämtliche gekörte Hunde eine Kartei zu führen.

Gebrauchshunde müssen ein Ausbildungskennzeichen besitzen. Wenn ein Gebrauchshund ein solches nicht besitzt, findet § 4 Punkt 3 der Rahmenezuchtordnung des RVÖ seine Anwendung.

Bei Hunden unter 45cm Widerristhöhe ist ein Befund über die erfolgte Untersuchung der Patella beizubringen (Grad 0 /1). Sollte die Patella-Untersuchung Grad 2 oder mehr ergeben erfolgt die Abkörung über das Hauptzuchtbuch.

Hunde, die nachweislich sehr gut vererben bzw. sehr gute Zuchttauglichkeit zeigen, können in die Körklasse II oder I aufsteigen.

Eine Abkörung erfolgt aufgrund von Zuchtuntauglichkeit bzw. mangelhafter

Vererbung, des weiteren durch unwahre Angaben.

Der Körtag und Körplatz hat vom durchführenden Verein bzw. Verband dem Hauptzuchtwart vier Wochen vor dem Körtermin schriftlich bekanntgegeben zu werden.

Hunde, die sich im Besitz von Mitgliedern der Körkommission befinden, sind zur Körung nicht zugelassen.

Der Körschein wird dem Hundebesitzer innerhalb einer Frist von drei Wochen gemeinsam mit der Körurkunde zugesandt. Eine Abschrift des Körscheins erhält der Hauptzuchtwart des RVÖ.

Die Namen der angekörteten Hunde und deren Körklasse sind in der Verbandszeitschrift des RVÖ 1x jährlich zu veröffentlichen.

Ein Einspruch gegen die Körung ist nur bei Formfehlern und unwahren Angaben gestattet. Die Einspruchsgebühr wird alljährlich von der Generalversammlung des RVÖ neu festgesetzt. Bei Verwerfung des Einspruchs erhält der veranstaltende Verein bzw. Verband die Einspruchsgebühr, ansonsten wird sie rückerstattet.

Die Kosten der Körung trägt der Besitzer des Hundes. Die Körkosten werden jährlich von der Generalversammlung des RVÖ neu festgesetzt.

Die Zahl der zugelassenen Hunde darf pro Körtag und Körmeister zwölf nicht übersteigen.

Die Ernennung zum Körmeister erfolgt über Antrag des Hauptzuchtwarts durch das Präsidium des RVÖ, ebenso die Aberkennung dieses Titels.

Die Körkommission besteht aus:

- Körmeister
- Spezial- oder Gruppenrichter
- Leistungsrichter (bei Gebrauchshunden)
- Vereins- und Hauptzuchtwart

Diese Körordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen gültigen Körordnungen.